



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das neue Preßgesetz : von der Ferdinandsbrücke.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das neue Preßgesetz.

Von der Ferdinandsbrücke.

Wir sind so weit ins Elend gekommen durch die Verhältnisse, d. h. durch unsere Schuld, daß die ganze Geschichte anfängt einen gewissen teuflischen Humor zu bekommen. Was Teufel wollt ihr dort draußen mit euren Parlamenten, Reformen, Gesetzworschlägen und all den weitläufigen und mühsamen Wegen ein freies Volksleben durch Recht und Gesetz zu ordnen; wir in Oestreich machen die Schwierigkeiten kürzer ab; das Ministerium macht Gesetze und Welden hängt und erschießt die, welche dagegen raisonniren; die Theorie der Minister und die Praxis der Generäle tangen gleichviel. Da ist uns jetzt wieder so eine allerliebste Taube mit dem Delzweig des Friedens ins Haus geflogen, ein neues Preßgesetz. — Haben Sie das Gesetz gelesen? Die Heiligen mögen mich davor bewahren, den Verfasser desselben für unsinnig zu erklären, aber ich will mich von Welden hängen lassen, wenn er nicht zur Hälfte Narr, zur Hälfte Schelm ist. Sagen Sie mir, gab es nicht einst eine Zeit, wo ein Mann, Namens Metternich, weggejagt wurde? Es muß lange her sein, mein Gedächtniß hat im letzten Jahr etwas gelitten, es hat sehr Vieles zu vergessen versucht. Aber es ist vor alten Zeiten Einer weggejagt worden; das war ein Ehrenmann, ein freisinniger, braver Mann! wie würde der sich wundern, wenn er die jetzige Wirthschaft sähe; denn im Vertrauen gesagt, unsere Minister und Generäle, oder unsere Generäle und Minister — man weiß nicht, wer von Beiden eigentlich regiert — sind ein wenig reactionär. Man würde ihnen Unrecht thun, wenn man diese Eigenthümlichkeit für eine Folge seiner diplomatischen Bildung hielte, im Gegentheil, es ist reine, kindliche Naivetät. Sie verstehens nicht besser, sie handeln im guten Glauben, sie sind keine Lügner, sie sind nichts, als — gute Leute. Aber ihr Freunde an der Grenze, ihr wißt nicht, wie viel besser es ist, durch einen klugen Schurken regiert zu werden, als durch einen Haufen biederer Strohköpfe; der Schuft vermeidet es euch zu belästigen, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, der Dummkopf drängt sich euch überall auf und fordert Dankbarkeit und Anerkennung. — Unser Ministerium hat also ein Gesetz gegen Mißbrauch der Presse erlassen. Wißt ihr, wie bei uns ein Gesetz gemacht wird? Es wird von den Herren Helfert, oder Barrens oder einem anderen Vertrauten Stadions eine Gesetzesvorlage aus den entsprechenden belgischen, preussischen zc. Gesetzen zusammengeschrieben, das dauert nicht lange, dann kommt Stadion und macht seine persönlichen Ansichten herein, die wirklich die Ansichten eines ehrlichen Mannes sind, aber sehr wunderliche und beschränkte, dann nickt der Ministerrath sein Ja, dann wird von den erwähnten Vertrauten eine zweite

Stylübung dazu gemacht: die Empfehlung des Gesetzes für den jungen Kaiser, worin Vieles vertuscht und Vieles gelobt wird. Dies ist der schwierigste Act der Gesetzgebung, denn wir hören mit Freude, daß der Herr hier und da Funken von josephinischem Feuer zu sprühen wagt — und dann wird das contrastirte Gesetz frischweg ins Publikum herausgeschoben, wie warmes Brot aus dem Backofen, und seine Fabrikation hat ungefähr eben so viel Wiß gekostet, als Brotbacken. Meint ihr, ich übertreibe? Was z. B. im Preßgesetz aus deutschen und anderen Preßordnungen abgeschrieben ist, könnt ihr selbst sehen. Es ist dies auch ganz Recht und wäre unter Umständen ein Glück für uns. Was aber Stadion dazu gemacht hat, wahrscheinlich eigenhändig, das könnte ich euch fast Wort für Wort anführen; es sind die Dummheiten des Gesetzes, die er — was ich nicht leugne — in sehr väterlicher Sorge für das Land, ausstudirt hat. Ich behaupte, er hat in §. 10 die Höhe der Cautionen eingesetzt und die §§. 23, 26, u. 28 corrigirt und die §§. 32 u. 33 selbst zugeschrieben. Nehmt das Gesetz zur Hand und schlagt nach: Ihr habt von mir eine Charakteristik Stadions verlangt, ihr mögt sie in dieser Bemerkung finden. Ein guter Mann, der durch polizeiliche Aufsicht alles Uebel, alles Unglück verhindern möchte; ein ehrlicher Beamter, eigenständig und doch unselbstständig, unklar und unfrei, ein unfähiger Reformator, der zuerst zum Tyrannen und endlich zum Spielzeug für fremde Einflüsse wird.

Ich hebe Ihnen einzelne Punkte des ungeschickten Gesetzes hervor.

Der Paragraph 9 macht die Berechtigung zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift, welche mit Politik in irgend einer Weise zu thun hat und häufiger als einmal im Monat erscheint, von dem Erlage einer Caution abhängig. Diese Caution beträgt im Umkreise großer Städte von mehr als 60,000 Einwohnern, 10—30,000 Fl. C.=M., je nachdem die Zeitschrift täglich oder weniger oft erscheint, in kleinern Orten ist sie halb so groß, also 5000 Gulden, wenn das Blatt in jeder Woche mehr als dreimal, 2500 Gulden wenn es nur dreimal erscheint; 1500 Gulden wenn es wöchentlich zweimal, einmal oder auch nur alle 14 Tage ausgegeben wird.

Ueber Nutzen und Schaden der Caution ist hinlänglich verhandelt worden; sie ist ein sehr unsicheres Mittel, unberechtigte Meinungen des Einzelnen von der Oeffentlichkeit abzuhalten. Die Nation hat zwar das Recht zu verlangen, daß der biegsamste und abhängigste Theil des Volkes nicht durch abgeschmackte und unvernünftige Ansichten verführt und in seiner Entwicklung aufgehalten werde, aber eben so sicher ist, daß eine freie Nation derartige Beschränkung der individuellen Ansichten, trotz der Gefahr, welche das Gegentheil möglicherweise bringen kann, nicht fordern wird. In einem Lande, wo das politische Leben ausgebildet ist und die Zeitungen Organe staatlicher Parteien sind, auf welche sie sich stützen, von denen sie getragen werden, hat es in der Praxis mit der Caution nicht so viel auf sich, in unserm Lande, wo es noch keine Parteibildung gibt, ist sie ein

unerträglichem Druck, weniger für große Zeitungen, am meisten für die kleinen Blätter der Provinzen. Es ist nothwendig, daß die Interessen der Gemeinden und Kreise in Kreisblättern ihre Vertretung finden; solche Blätter haben sämmtlich mit Politik zu thun. Wie ist es möglich, daß diese 2500 oder auch nur 1500 Gulden Caution stellen, da ihr Leserkreis eben so beschränkt sein wird, als ihre Wirksamkeit für Bildung des Volkes bedeutend sein kann? Wahrscheinlich hat die Regierung die väterliche Absicht, diese Blätter selbst in die Hände zu nehmen, oder durch Vorschießen der Caution in zweckmäßige Abhängigkeit von sich zu bringen.

Diese Caution haftet für alle Geldbußen, sie kann wegen Uebertretung der Pressvorschriften ganz oder zum Theil verfallen und muß in beiden Fällen binnen drei Tagen ergänzt werden. Dieser Verfall der Caution findet selbst dann statt, wenn der Erleger der Caution für seine Person nicht strafbar befunden wurde. Diese letzte Bestimmung ist, so allgemein gefaßt, Unsinn. Da nämlich nach späteren Paragraphen zunächst der Verfasser eines Artikels, nach diesem der Herausgeber oder Redacteur, dann der Verleger, der Drucker und sogar der Verbreiter verantwortlich sind, so wird das Gesetz in allen Fällen Personen finden, an welchen die Strafe an Geld und Gefängniß vollzogen werden kann; es wird also in allen Fällen die Caution höchstens als Unterpfand für die zu zahlende Strafe betrachtet werden können, wie sie aber verfallen soll, wenn der Erleger für unschuldig befunden wird, ist nicht abzusehen. Der Sinn dieser drakonischen Bestimmung ist offenbar der, daß die Zeitschrift als solche strafbar bleibt, auch wenn der Verfasser eines einzelnen Artikels oder Inserats besonders verurtheilt worden ist. In diesem Sinne gibt es aber keinen unschuldigen Erleger der Caution, denn wer die Caution eingeschossen hat, ist gleichgiltig, die Zeitschrift wird als Cautionshaber betrachtet. Der §. 12 ist eben so schülerhaft stylisirt, als sein Inhalt barbarisch ist.

Der §. 17 enthält das bekannte Curiosum: Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber einer periodischen Zeitschrift insofern unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung, den Umfang des Artikels nicht übersteigt, auf welchen sich die Entgegnung bezieht. — Gesetzt, ein Blatt, z. B. Ihre Grenzboten, enthält in einem Artikel über Wien die humoristische Lüge, daß der Theaterdirector Carl in der Octoberrevolution aus einer ungeheuren Blunderbüchse dreilöthige Kugeln vom Stephansthurm heruntergeschossen habe, und der Artikel, in welchem solche Notiz vorkommt, wäre 16 Seiten lang, so würden Sie nach östreichischem Recht verpflichtet sein, in der nächsten Nummer einen Bogen für Herrn Theaterdirector Carl bereit zu halten, in welchem er dem Publicum auf 16 Seiten versichern könnte, daß es ihm nicht eingefallen sei, von einer Donnerbüchse so schändlichen Gebrauch zu machen. Ernsthaft betrachtet aber ist die gesetzliche Bestimmung, daß Berichtigung von Thatsachen dem

Angegriffenen unentgeltlich freistehen soll, in der Praxis eine unausführbare Sache. Wir können bei allen Parlamentsverhandlungen hören, wie allgemein das Capitel der factischen Berichtigungen gefaßt wird, wie zuletzt jeder über alles eine factische Berichtigung beizubringen hat. Wenn ich in einem Artikel sage, die Studenten von Wien haben sich an dem und dem Tage bei dem und dem Commers einen tüchtigen Rausch getrunken, so werde ich mir eine große Anzahl von Berichtigungen müssen gefallen lassen, in welchen die einzelnen Studenten versichern, daß sie sich keinen Rausch getrunken haben. Wo ist bei so allgemeinen, so unklaren Bestimmungen für die Presse Gehorsam möglich, und wenn der Gehorsam erzwungen werden kann, wie ist eine Presse möglich?

§. 19 verbietet das Hausiren mit Druckschriften, das Ausrufen, Bertheilen, Feilbieten und Anschlagen auf offener Straße gänzlich. Eine harte Bestimmung, der Tod aller Betheiligung des Volkes bei Tagesfragen, ein unerträglicher Zwang auch für den Vermögenden, welcher eine Wohnung hat, in welche ihm die Zeitungen gebracht werden können! Das Ausgeben von Extrablättern, die schnelle Verbreitung von Nachrichten höchster Wichtigkeit wird dadurch unmöglich gemacht, falls nicht die Regierung die Schuld hat, das väterlich selbst zu thun. Auch das unschuldige Verkaufen von Bänkelsängerliedern, dem Leben der schönen Magelone, der Historie vom gehörnten Siegfried u. s. w. hat der Zorn des Ministeriums getroffen, die armen Suckkastenerklärer und Drehorgelträger werden das Ministerium eben so sehr verwünschen, als andere Leute.

Das aber, was durch unser Preßgesetz für straffällig erklärt wird, ist unerhört und ungerecht in empörendem Grade. Wer durch Druckschriften zum Widerstande gegen Verfügungen der öffentlichen Behörde, gegen Gesetze, Verordnungen und Erlässe der Gerichte oder zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, einzelner Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, wird mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft. Wenn ich heut ein Buch gegen die österreichische Bank oder den Lloyd schreibe, worin ich die Uebelstände dieses Instituts auseinandersetze und alle Patrioten zu einer Geld-Association auffordere, welche im Stande ist, dem Institut entgegen zu wirken, so werde ich auf 2 Jahre ins Gefängniß gesteckt; wenn ich in irgend einer Zukunft erkläre, daß der Gemeinderath von Wien seiner radicalen Bestimmungen wegen keine Garantie für das Wohl der Stadt biete, und daß es wünschenswerth wäre, andere Männer an seine Stelle zu setzen, so verleite ich zu Feindseligkeiten gegen eine anerkannte Körperschaft und werde wieder auf 2 Jahre in den Kerker gesteckt. Wenn ich als Deutsch-Böhme dem Einfluß der Slovanska-Lipa in Druckschriften entgegenarbeite und gegen unhaltbare czechische Nationalitätsgelüste zu einer Oppositionsverbindung auffordere, so verleite ich zu Feindseligkeiten gegen die czechische Nationalität und werde auf zwei Jahre in den Kerker gesteckt. — Aber es kommt noch

ärger. Wer in Druckschriften wider Einzelne, wider Familien, öffentliche Behörden, einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, Thatsachen erdichtet oder entstellt, um dieselben in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen; wer dieselben ohne Anführung bestimmter Thatsachen schmäht, beschimpft oder verächtlicher Eigenschaften und Gesinnungen zeihet, oder auch nur ehrenrührige, wenn auch wahre Thatsachen anführt, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, ist mit Arrest, im ersten Fall bis zu 6 Monat, im zweiten und dritten bis zu 3 Monaten zu bestrafen. Bei Zeitschriften geht überdies ein Theil der Caution verloren. Die angeführte Bestimmung umfaßt die §§. 31—33. Nie hat eine tyrannische Regierung ärgere Beschränkungen erfunden: auch wahre Thatsachen dürfen, wenn sie den erwähnten Kategorien, also irgend Jemandem im Staate nachtheilig sein könnten, nicht erwähnt werden.

Schon die Fassung der §§ ist seltsam; wenigstens ist nicht einzusehen, wie es Angriffe auf „einzelne Organe der Regierung auf ihre amtliche Wirksamkeit“ geben kann, (§ 33) welche sich auf Thatsachen stützen, die das öffentliche Interesse nicht berühren (§. 32); es ist im Gesetz nämlich unlogisch §. 33 an §. 32 angelehnt. Aus dem unklaren Inhalt geht aber jedenfalls hervor, daß auch wahre Thatsachen den Behörden und Regierungsorganen gegenüber nicht besprochen werden dürfen, wenn sie ehrenrührig sind, beschimpfen oder verächtliche Eigenschaften voraussetzen. — Es wird hier die Frage erlaubt sein, was darf der Publicist jetzt noch tadeln? Er behauptet, ein Beamter habe seine Schuldigkeit nicht gethan, oder er sei seiner Stellung nicht gewachsen. Es ist zwar wahr, es wird bewiesen, aber es ist ehrenrührig, kostet also einige Monate Arrest. Ein anderer Beamter hat vielleicht ein sehr schlechtes Gesetz verfaßt, hat darauf ein juristisches Buch als Commentar darüber geschrieben, alle betreffenden Beamten mußten es kaufen, um das Gesetz handhaben zu können, von dem Erlös des Buches kauft er sich eine Villa bei Wien. Ist bereits da gewesen. Diese Thatsache in einem Blatt erwähnen, kostet drei Monat Arrest. Und nun gar dem Ministerium gegenüber. Es ist fortan in Oestreich unthulich, Thatsachen vor die Oeffentlichkeit zu bringen, durch welche die Unfähigkeit der Minister bewiesen wird, denn allerdings können solche Thatsachen leicht für ehrenrührig gehalten werden. Beim gegenwärtigen Ministerium wird das Publikum freilich nicht begehren, solche Thatsachen in den Zeitungen zu finden; die Gesetze und Verfügungen des Ministeriums schreien selbst lauter, als die Presse vermöchte.

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes krönen das Werk. „Jedem zweiten Strafurtheil kann bei einer Zeitschrift unter besonders erschwerenden Umständen eine dreimonatliche Suspension folgen. Das bedeutet in der Wirklichkeit Vernichtung der Zeitschrift. — Für den Inhalt einer Zeitschrift haftet der Verfasser des

Artikels solidarisch mit dem Redacteur. Ist nicht ganz verständlich. Werden beide Theile oder, wenn mehrere Redacteurs, sind alle zusammen jeder mit der vollen Höhe der Strafe belegt, oder wird sie zu gleichen Theilen unter die Schuldigen vertheilt? Die Haftung der Redaction dürfte nur eine eventuelle sein. — Den Drucker und Verbreiter (Colporteur) einer Zeitschrift aber ebenfalls für den Inhalt verantwortlich zu machen, wenn Verfasser oder Verleger auf ihr angegeben sind, ist ein bitteres Unrecht, das aus allen ältern Gesetzbüchern ausgemerzt werden muß, in einem neuen aber eine Abgeschmacktheit ist.

Ich behaupte, das Gesetz ist schlecht, unklar, unvernünftig; daß das Ministerium aber in seiner Weise ehrlich sein will, beweist der Nachtrag über die Bildung von Geschwornengerichten, von denen Preßvergehen beurtheilt werden sollen. Dies zweite Gesetz ist besser, auch in seinem Detail. Nur sind für Oestreich zwei bedenkliche Uebelstände dabei. Zunächst die Bestimmung, daß der Staatsanwalt erst dann seinen Antrag auf das Strafmaaß stellt, wenn die Geschworenen ihr Schuldig bereits gesprochen haben, dies Strafmaaß wird von dem Richtercollegium in geheimer Sitzung bestimmt. Da das neue Preßgesetz in dem harten Strafmaaß den Richtern einen ungeheuern Spielraum gelassen hat, der theilweise Verfall der Caution und die zeitweise Suspension der Zeitschrift auch von ihrem subjectiven Ermessen abhängen, so wird die Wohlthat des Geschwornengerichts schon dadurch ziemlich illusorisch. Ferner aber sind die Geschworenen noch nicht vorhanden, das Gesetz aber bereits in Kraft getreten. Ich bin neugierig, ob das Gesetz die Geschworenen unnöthig machen wird, oder die Geschworenen das Gesetz. — Wem diese Antithese unverständlich ist, der habe die Güte, noch einige Wochen zu warten, die Erklärung wird nicht ausbleiben.

Die Einheit des großen Kaiserstaats, welche in der neuen Verfassung noch so träumerisch idealisirt würde, erscheint in dem Preßgesetz bereits aufgegeben; bemerkt, ihr Freunde, daß es für Ungarn und die Südslaven nicht gegeben ist. — Wir Wiener klagen nicht mehr, Mehrere sind ruhig und werden feist, Andere werden hager und pressen die Zähne zusammen. Es riecht nach Leichen durch ganz Wien, wer an einen Gott glaubt, betet ängstlich zu ihm: Herr erhalte mir meine fünf Sinne! — D es ist abscheulich. —

Physiognomie von Prag.

Es war am 8. März, an einem trüben und unfreundlichen Regentage, als der große Papierdrache, den man am 4. März in Olmütz zur Beglückung der Völker Oestreichs aufsteigen ließ, in die Straßen Prags niederfiel und die oc-